

Bericht des Vorstands zu TOP 8

für die 32. ordentliche Hauptversammlung der
CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft
Studio 44 der Österreichischen Lotterien, Rennweg 44, 1038 Wien
9. Mai 2019, 14:00 Uhr (Wiener Zeit)



B E R I C H T D E S V O R S T A N D S G E M . § 6 5 A B S 1 B I V M § 1 5 3 A B S 4 A K T G

Bericht des Vorstands zur Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre beim Rückerwerb von eigenen Aktien sowie zum Ausschluss des Kaufrechts (Ausschluss des Bezugsrechts) bei der Veräußerung eigener Aktien (§ 65 Abs 1b iVm § 153 Abs 4 AktG)

1. Ermächtigung

In der 32. ordentlichen Hauptversammlung der CA Immobilien Anlagen AG (die „Gesellschaft“) sollen nachstehende Beschlüsse zu Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagen werden:

Beschlüsse:

“1. Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben, wobei der Bestand an zurückerworbenen Aktien 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten darf. Der beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert darf nicht niedriger als 30% unter und nicht höher als 10% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der dem Rückerwerb vorhergehenden zehn Börsenstage betragen. Der Vorstand wird weiters ermächtigt, die jeweiligen sonstigen Rückkaufsbedingungen festzusetzen. Der Handel in eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.

Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art, insbesondere auch außerbörslich und/oder von einzelnen Aktionären und unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts erfolgen (umgekehrtes Bezugsrecht). Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Auch die wiederholte Ausübung dieser Ermächtigung ist zulässig.

2. Das allgemeine Wiederkaufsrecht (Bezugsrecht) der Aktionäre wird bei Verwendung der eigenen Aktien zur Unterlegung der auf Grundlage der Ermächtigung vom 7. Mai 2013 oder auf Grundlage der Ermächtigung vom 9. Mai 2018 begebenen Wandelschuldverschreibungen ausgeschlossen („Direktausschluss“).

3. Der Vorstand wird weiters ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss wieder über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen.

Weiters wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag der heutigen Beschlussfassung ermächtigt, gemäß § 65 Absatz 1b AktG für die Veräußerung eigener Aktien eine andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu wählen und über einen allfälligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Diese Ermächtigungen umfassen insbesondere die Veräußerung eigener Aktien auf eine andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu den folgenden Zwecken:

- i. um die Aktien gegen eine nicht in Barleistung bestehende Gegenleistung veräußern zu können, sofern dies zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben, Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften sowie von Immobilien und Immobilienportfolios im In- und Ausland dient;*
 - ii. um Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu Vergütungszwecken zu übertragen; und*
 - iii. um die eigenen Aktien unter teilweisem oder vollständigem Ausschluss des Wiederkaufsrechts der Aktionäre (Ausschluss des Bezugsrechts) auf jede gesetzlich zulässige Art, auch außerbörslich, wieder zu veräußern.*
- 4. Zudem wird der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz iVm § 192 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Einziehung der eigenen Aktien ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen, wobei der Aufsichtsrat ermächtigt ist, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.*
- 5. Die gegenständlichen Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.*
- 6. Die von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 3. Mai 2016 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossenen Ermächtigungen zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien werden in dem Ausmaß, in dem sie nicht ohnehin bereits durch Zeitablauf erloschen sind, widerrufen. Für die im Zeitpunkt der Beschlussfassung von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien sind die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses anzuwenden.“*

Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung wird vom Vorstand gemäß § 65 Abs 1b iVm § 153 Abs 4 AktG der Hauptversammlung ein schriftlicher Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Kaufrechts (Ausschluss des Bezugsrechts) vorgelegt.

2. Ausschluss des Kaufrechts für Aktionäre bei Veräußerung oder Verwendung eigener Aktien

2.1. Gesellschaftsinteresse

Der Ausschluss des Kaufrechts für Aktionäre (Ausschluss des Bezugsrechts) bei der Veräußerung oder Verwendung eigener Aktien durch die Gesellschaft im Sinne des Beschlussvorschlages zu 2 (Direktausschluss) und 3 (Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss) liegt aus folgenden Gründen im Gesellschaftsinteresse:

a) Ausgabe zu Akquisitionszwecken

Beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensanteilen, Beteiligungen, Betrieben oder Teilbetrieben sowie beim Erwerb von bestimmten Vermögensgegenständen (insbesondere Immobilien) kann es für die Gesellschaft von Vorteil sein, eigene Aktien teilweise oder gänzlich als Gegenleistung anzubieten, etwa um Aktionäre von Zielgesellschaften abzufinden, oder wenn der Verkäufer es vorzieht, anstelle von Bargeld ganz oder teilweise Aktien der Gesellschaft zu erhalten. Weiters kann es für die Gesellschaft auch aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gesellschaft einzubinden. Durch die Verwendung eigener Aktien wird der Liquiditätsbedarf des Unternehmens für Investitionen/Akquisitionen reduziert sowie die Abwicklung einer Investition/Akquisition beschleunigt, da bestehende Aktien verwendet werden können und keine neuen Aktien geschaffen werden müssen. Die Möglichkeit, Aktien als Akquisitionswährung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil für die Gesellschaft im Wettbewerb um Akquisitionsobjekte. Ein Vorteil der Verwendung eigener Aktien kann auch darin liegen, dass der für eine Akquisition gegen Hingabe neu geschaffener Aktien (zB aus genehmigtem Kapital) typische Verwässerungseffekt vermieden wird.

b) Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands

Der Ausschluss des Bezugsrechtes soll auch dazu dienen, eigene Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens ausgeben zu können.

c) Ausgabe für andere gesetzlich zulässige Verwendungszwecke, einschließlich außerbörsliche Verkäufe

Abgesehen davon gibt es noch zahlreiche andere Gründe, die nach Lage der Umstände einen Ausschluss des Wiederkaufrechts der Aktionäre (Ausschluss des Bezugsrechtes) zu tragen vermögen. Der Vorstand soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch ermächtigt werden, im Interesse der Gesellschaft jeden anderen zulässigen Zweck für den Ausschluss des Bezugsrechtes bei Veräußerung von eigenen Aktien nutzen zu können. Dies insbesondere zwecks Umsetzung folgender Maßnahmen, die im Interesse der Gesellschaft liegen:

Durch eine Platzierung von eigenen Aktien unter Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre kann auch die Aktionärsstruktur der Gesellschaft erweitert oder stabilisiert werden. Das betrifft zunächst die entsprechende Verankerung des Aktionariats der Gesellschaft bei institutionellen Investoren (insbesondere Finanzinvestoren und strategische Investoren), auch wenn dies gegen Barleistung erfolgt.

Weiters kann es aus strategischen Überlegungen für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zweckmäßig sein, einen Investor, welcher durch seine Kompetenz und/oder sein Investitionskapital neue Geschäftsfälle für die Gesellschaft eröffnen kann oder aber die Marktstellung der Gesellschaft verfestigt und stärkt, als neuen Aktionär für die Gesellschaft zu gewinnen (strategische Partner).

Die Veräußerung oder Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Kaufrechts für Aktionäre kann überdies eine rasche bzw. schnellere Platzierung der eigenen Aktien ermöglichen. Durch den Ausschluss des Wiederkaufsrechts der Aktionäre kann die Gesellschaft sich bietende Marktchancen, insbesondere hinsichtlich des Preisniveaus der Aktien, rasch und flexibel für eine Veräußerung oder Verwendung von eigenen Aktien nutzen.

Die ausschließliche Veräußerung der eigenen Aktien über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist mit einer Mittelbeschaffung zur Abdeckung eines Finanzierungsbedarfs der Gesellschaft insbesondere dann nicht vereinbar, wenn aufgrund der üblichen Handelsvolumina an der Börse die eigenen Aktien nicht in der erforderlichen Zeit oder nicht zu (markt)angemessenen (Durchschnitts)Kursen für die Aktien platziert werden können.

Die vorgesehene Ermächtigung an den Vorstand, eine andere Art der Veräußerung auch unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre zu beschließen, ermöglicht dem Vorstand, die sich für die Veräußerung von Paketen eigener Aktien bietenden Möglichkeiten schnell und flexibel und zu einem angemessenen Preis zu nutzen. Dies ist für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung, um Marktchancen rasch und flexibel zu nutzen.

Durch den Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit können auch potentielle Nachteile für die Gesellschaft vermieden werden. Das betrifft insbesondere negative Kursveränderungen durch den Abgabedruck an der Börse und während eines Veräußerungsprogramms mit negativen Auswirkungen auf den Erfolg bzw. die Kosten der Kapitalmaßnahme (insbesondere bei volatilen Märkten), Vermeidung einer Spekulationsgefahr („short selling“) gegen die Aktie während des Veräußerungsprogramms sowie Absicherung eines bestimmten Veräußerungserlöses, insbesondere in einem schwierigen Börsenumfeld (Ausschluss des Platzierungsrisikos). Gerade in einem hinsichtlich der makroökonomischen Faktoren unsicheren und volatilen Marktumfeld können sich marktbedingt nachteilige Preisrisiken für die Gesellschaft ergeben.

Durch die Ermächtigung zum Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre wird die Gesellschaft insbesondere auch in die Lage versetzt, die Vorteile eines sogenannten Accelerated Bookbuilding-Verfahrens zu nutzen und damit auch ein Platzierungsrisiko zu verringern. Bei einem Accelerated Bookbuilding-Verfahren kann die Gesellschaft die Preisvorstellungen des Marktes während einer kurzen Angebotszeit exakter und rascher bewerten. Die internationale Praxis hat auch gezeigt, dass bei einem Accelerated Bookbuilding-Verfahren in der Regel bessere Konditionen erreicht werden können, als dies sonst der Fall wäre, da durch die sofortige Platzierung auch Marktrisikofaktoren entfallen, die von institutionellen Investoren sonst zu Lasten der Gesellschaft als preiswirksamer Abschlag einkalkuliert würden.

Ein öffentliches Angebot bedarf auch einer erheblich längeren Vorlaufzeit zur Erstellung und Genehmigung eines Kapitalmarktprospekts. Eine Platzierung unter Ausschluss des Kaufrechts und unter Anwendung einer Prospektausnahme vermeidet diese Nachteile. Durch eine prospektfreie Platzierung

können auch die Haftungsrisiken der Gesellschaft im Vergleich zu einem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot reduziert werden.

Ein Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre kann auch im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung und Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft vorteilhaft sein, wenn mit eigenen Aktien Mehrzuteilungsoptionen (sogenannter Greenshoe) bedient werden können. Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe) kommen bei Überzeichnung einer Neuemission zur Anwendung. Bei Mehrzuteilungsoptionen werden zusätzliche Wertpapiere zu denselben Bedingungen ausgegeben, zu denen bereits die jungen Aktien im Zuge der Kapitalerhöhung ausgegeben wurden. Eine solche bei Wertpapieremissionen übliche Maßnahme hat den Zweck, die Kursentwicklung nach der Platzierung der Aktien zu stabilisieren, und liegt somit im Interesse der Gesellschaft.

Die Verwendung eigener Aktien der Gesellschaft im Rahmen von Finanzierungsgeschäften (etwa Pensions- oder Swapgeschäften) erweitert die Finanzierungsmöglichkeiten der Gesellschaft. Ebenso besteht ein Gesellschaftsinteresse eigene Aktien (etwa im Wege von Wertpapierleihe- oder Wertpapierdarlehensgeschäften) auch als Einkunftsquelle zu nutzen. Weiters können eigene Aktien etwa im Wege einer Wertpapierleihe zu (Kurs-) Stabilisierungsmaßnahmen anlässlich von Wertpapieremissionen (etwa Wandelschuldverschreibungen der Gesellschaft mit Umtausch- und/oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft) eingesetzt werden.

Zur Veräußerung eigener Aktien kann es auch zweckmäßig sein, Optionen zu vereinbaren, die die Gesellschaft bei Ausübung zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft berechtigen (Put-Optionen) oder für die Gesellschaft bei Ausübung zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft verpflichten (Call-Optionen).

Bei der Unterlegung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten aus Wandelschuldverschreibungen der Gesellschaft mit eigenen Aktien sowie bei der Bedienung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten aus Wandelschuldverschreibungen der Gesellschaft sind bei Verwendung bereits bestehender eigener Aktien für die Unterlegung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten aus Wandelschuldverschreibungen keine zusätzlichen Kapitalmaßnahmen (etwa bedingtes Kapital) erforderlich. Somit müssen für die Bedienung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten keine neuen Aktien (etwa durch Inanspruchnahme von bedingtem Kapital) geschaffen werden, wodurch der für Kapitalerhöhungen typische Verwässerungseffekt vermieden wird.

Durch den Verkauf oder die Verwendung eigener Aktien kann die Gesellschaft im Einzelfall einen besonderen Finanzierungsbedarf kostengünstiger abdecken als durch eine Fremdfinanzierung. Vor allem bei der Finanzierung einer Unternehmensakquisition oder eines Immobilienerwerbs, ferner aber auch bei der Deckung eines Refinanzierungsbedarfs der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften, etwa einer Anleihe, Wandelschuldverschreibung, Kredit- oder sonstigen Finanzierung, kann es etwa aufgrund der Höhe des erforderlichen Finanzierungsbedarfs und/oder des engen Zeitrahmens, innerhalb dessen das Finanzierungserfordernis abgedeckt werden muss, unter Berücksichtigung der allgemeinen und besonderen Markt- sowie Aktienkursentwicklung, der an der Börse verfügbaren Handelsvolumina und der gesetzlichen Volumenbeschränkungen für Aktienverkaufsprogramme über die Börse der Fall sein, dass der erforderliche Finanzierungsbedarf nicht oder nicht in der erforderlichen Zeit durch einen (ausschließlichen) Verkauf der eigenen Aktien über die Börse oder durch öffentliches Angebot an die Aktionäre abgedeckt werden kann.

2.2. Der Ausschluss des Kaufrechts ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig

Die Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung der eigenen Aktien auf eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot und zwar unter Ausschluss des quotenmäßigen Wiederkaufrechts der Aktionäre (Ausschluss des Bezugsrechts) ist für die angeführten Zwecke im Gesellschaftsinteresse geeignet und erforderlich.

Im Umfang der üblichen Handelsvolumina steht den Aktionären der Zukauf von Aktien über die Börse offen, sodass es im Regelfall auch bei Verwendung/Veräußerung von eigenen Aktien durch die Gesellschaft unter Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre diesen möglich sein sollte, im Wege des Zukaufs über die Börse eine Verwässerung ihrer Beteiligungsquote zu verhindern.

Unter der Voraussetzung, dass der Veräußerungspreis für die eigenen Aktien angemessen ist (dazu Punkt 2.3), besteht bei der Veräußerung und Verwendung eigener Aktien in der Regel keine – etwa mit einer Kapitalerhöhung vergleichbare – Verwässerungsgefahr der Aktionäre. Es verändert sich zwar auch bei einer Veräußerung eigener Aktien die Beteiligungsquote des Aktionärs, doch wird damit nur jene Quote wiederhergestellt, die vor dem Rückerwerb der eigenen Aktien durch die Gesellschaft bestand und sich aufgrund der Beschränkungen der Rechte aus eigenen Aktien für die Gesellschaft (§ 65 Abs 5 AktG) vorübergehend verändert hat.

Die Verwendung von eigenen Aktien als Gegenleistung für eine Akquisition setzt den Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre voraus, da das zu erwerbende Vermögen in seiner Zusammensetzung (etwa Unternehmen, Unternehmensteile, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Vermögensgegenstände) üblicherweise nicht von allen Aktionären erbracht werden kann.

Im Falle der Ausgabe von eigenen Aktien an Mitarbeiter, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens begründet dies schon nach § 153 Abs 5 AktG einen ausreichenden Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts. Der Ausschluss ist sachlich gerechtfertigt, weil Mitarbeiterbeteiligungs- bzw Optionsprogramme im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegen und eine Mitarbeiterbeteiligung ein geeignetes Mittel darstellt, dieses Ziel zu erreichen. Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist in diesem Zusammenhang im überwiegenden Interesse der Gesellschaft gelegen, sachlich gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig.

Finanzierungsgeschäfte unter Einsatz eigener Aktien (etwa Pensions- oder Swapgeschäfte), Wertpapierleihe- oder Wertpapierdarlehensgeschäfte oder auch die Vereinbarung von Put- oder Call-Optionen können zweckmäßig und praktisch, insbesondere um kurzfristig und flexibel auf Marktsituationen reagieren zu können, nur mit bestimmten Marktteilnehmern abgeschlossen werden, sodass für eine Veräußerung oder sonstigen Übertragung der eigenen Aktien im Rahmen dieser Geschäfte das Kaufrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden muss.

Bei der Verwendung eigener Aktien zur Unterlegung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten aus Wandelschuldverschreibungen bzw. zur Bedienung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten aus Wandelschuldverschreibungen gelten die oben angeführten Begründungen sinngemäß: Durch eine angemessene Preisfestsetzung bei der Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen kann eine Verwässerung der Aktien der Altaktionäre in der Regel vermieden werden. Werden Umtausch- und/oder

Bezugsrechte aus Wandelschuldverschreibungen mit eigenen Aktien anstelle durch Ausgabe von jungen Aktien aus bedingtem Kapital bedient, können Verwässerungseffekte verringert werden. Soweit die eigenen Aktien zur Unterlegung der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gemäß den Beschlüssen vom 7. Mai 2013 sowie vom 9. Mai 2018 beziehen, ist auch ein Direktausschluss gemäß Punkt 2 des vorgeschlagenen Beschlusses geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

Unabhängig davon ist der Ausschluss des Kaufrechts geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, wenn Aktienpakete angesichts der üblichen Handelsvolumina an der Börse nicht innerhalb des erforderlichen Zeitraums oder nicht zu angemessenen Preisen über die Börse verkauft werden können.

Selbst wenn es durch den Ausschluss der Kaufmöglichkeit zu Nachteilen für die Altaktionäre kommt, halten sich diese angesichts der gesetzlichen Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals für von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien in engen Grenzen.

Eine Abwägung der Interessen der Gesellschaft an der Verwendung oder Verwertung der eigenen Aktien und/oder Finanzierung der Gesellschaft einerseits und des Interesses der Altaktionäre am Erhalt ihrer quotenmäßigen Beteiligung andererseits führt somit dazu, dass die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nicht unverhältnismäßig ist.

Die Veräußerung oder Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre sowie die Festsetzung der Bedingungen der Veräußerung oder Verwendung erfordert die Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft.

2.3. Begründung des Veräußerungspreises

Bei Einsatz von eigenen Aktien als Gegenleistung für Akquisitionszwecke (Akquisitionswährung) hat der Veräußerungspreis der eigenen Aktien unter Berücksichtigung des Erwerbsgegenstandes in einem angemessenen Verhältnis zu stehen.

Werden die eigenen Aktien zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) eingesetzt, entspricht der Veräußerungspreis für die eigenen Aktien im Wesentlichen dem Ausgabebetrag der im Rahmen der Kapitalerhöhung (Emission) ausgegebenen Aktien.

Die Gegenleistung bei der Veräußerung oder Verwendung von eigenen Aktien unter Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre wird abhängig von den Marktkonditionen anhand von (durchschnittlichen) Aktienkursen und des Kursniveaus der Aktien festgesetzt; gegebenenfalls auch anhand marktüblicher Berechnungsmethoden ermittelter Marktwerte von Optionen, insbesondere unter Berücksichtigung des Ausübungspreises sowie geleisteter und/oder vereinnahmter Optionsprämien. Bei einer Preisfestsetzung anhand marktüblicher Berechnungs- und Preisfestsetzungsmethoden entsteht den Aktionären in den meisten Fällen kein, aber jedenfalls kein unverhältnismäßiger Nachteil durch eine Quotenverwässerung.

Im Rahmen der Verwendung von eigenen Aktien bei Finanzierungsgeschäften (etwa Pensions- oder Swap-Geschäfte) oder Wertpapierleihe- oder Wertpapierdarlehensgeschäften kann der Veräußerungspreis von den oben genannten Grenzen abweichen, wobei ein Ausgleich im Rahmen einer entsprechenden Abweichung beim Rückerwerbspreis erfolgt.

3. Ausschluss des Andienungsrechts für Aktionäre beim Rückwerb von eigenen Aktien

3.1. Gesellschaftsinteresse

Der Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) beim Rückwerb von eigenen Aktien durch die Gesellschaft liegt im Gesellschaftsinteresse, wenn die Gesellschaft beabsichtigt, eigene Aktien zum Einsatz für voranstehend unter Punkt 2.1 dargelegte Zwecke im Gesellschaftsinteresse einzusetzen oder auch beim Erwerb von eigenen Aktien durch die Gesellschaft zu „Investitionszwecken“ sowie für ein allfälliges „Management“ der Kapitalstruktur der Gesellschaft, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses von Eigen- und Fremdkapital oder im Fall des Rückwerbs zur Einziehung von eigenen Aktien.

Der Paketerwerb eigener Aktien von einem oder mehreren Aktionären unter Ausschluss des Andienungsrechts der übrigen Aktionäre liegt entsprechend im Gesellschaftsinteresse, wenn etwa aufgrund des verfügbaren Zeitrahmens, der Berücksichtigung der allgemeinen und besonderen Markt- sowie Aktienkursentwicklungen, der an der Börse verfügbaren Handelsvolumina oder der gesetzlichen Volumenbeschränkungen für Aktienrückkaufprogramme über die Börse, davon auszugehen ist, dass eigene Aktien durch die Gesellschaft nicht innerhalb der erforderlichen Zeit oder nicht zu einem angemessenen Preis über die Börse oder durch öffentliches Angebot erworben werden können.

Der Paketerwerb eigener Aktien von einem oder mehreren Aktionären unter Ausschluss des Andienungsrechts der übrigen Aktionäre liegt auch im Gesellschaftsinteresse, wenn dadurch die Aktionärsstruktur der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf strategische Investoren, stabilisiert werden kann.

Bei der Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensanteilen, Beteiligungen, Betrieben oder Teilbetrieben sowie bei der Veräußerung von bestimmten Vermögensgegenständen (insbesondere Immobilien) kann es für die Gesellschaft von Vorteil sein, eigene Aktien teilweise oder gänzlich als Gegenleistung entgegennehmen zu können. Dadurch wird es möglich, eine Deinvestition (Veräußerung) von Gesellschaftsvermögen gleichzeitig mit dem Rückwerb eigener Aktien oder Aktienpaketen zu kombinieren. Die Möglichkeit, Aktien als Akquisitionswährung entgegennehmen zu können, kann Vorteile für die Gesellschaft im Zuge einer Veräußerungstransaktion schaffen.

Es liegt auch im Interesse der Gesellschaft im Zusammenhang mit eigenen Aktien, Put-Optionen, die die Gesellschaft bei Ausübung zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft verpflichten, oder Call-Optionen, die die Gesellschaft bei Ausübung zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft berechtigen, zu vereinbaren. Der Einsatz von Put-Optionen beim Aktienrückkauf kann etwa sinnvoll sein, wenn die Gesellschaft bei niedrigen Kursen beabsichtigt, eigene Aktien zurück zu erwerben. Durch den Einsatz von Call-Optionen kann sich die Gesellschaft ein bestimmtes Kursniveau für den Rückkauf von Aktien absichern. Die Vereinbarung von Optionen kann auch Liquiditätsvorteile bieten, da erst bei Ausübung der Option entsprechende Liquidität abfließt. Diese Geschäfte können praktisch und zweckmäßig nur mit bestimmten Marktteilnehmern abgeschlossen werden, sodass diese Geschäfte nur unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre erfolgen können.

Durch die Ermächtigung des Vorstands wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, die für die Gesellschaftszwecke erforderlichen eigenen Aktien flexibel und zu optimierten Konditionen zu erwerben.

Durch Paketerwerbe sowie die Vereinbarung von Put- oder Call-Optionen, die einen entsprechenden Ausschluss der Andienungsrechte der Aktionäre erfordern, können auch potentielle Nachteile für die Gesellschaft im Rahmen eines Aktienrückkaufprogramms oder eines öffentlichen Angebots vermieden werden. Das betrifft insbesondere Kursveränderungen während der Laufzeit des Programms oder Angebots mit negativen Auswirkungen auf den Erfolg bzw. die Kosten der Kapitalmaßnahme (insbesondere bei volatilen Märkten), Absicherung eines bestimmten Investitionsvolumens für das Programm oder das Angebot sowie Vermeidung von Börsenkursspitzen durch die erhöhte Nachfrage an der Börse aufgrund der Aktienrückkäufe durch die Gesellschaft.

Wie unter Punkt 2.1 angeführt, kann es im Gesellschaftsinteresse liegen, eigene Aktien im Rahmen von Finanzierungsgeschäften (etwa Pensions- oder Swapgeschäften) oder Wertpapierleihe- oder Wertpapierdarlehensgeschäften einzusetzen. Ein Rückerwerb eigener Aktien bei Beendigung eines Finanzierungsgeschäfts erfordert – als Bestandteil des Gesamtgeschäfts – den Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre und liegt daher – wie das Finanzierungsgeschäft sowie das Wertpapierleihe- oder Wertpapierdarlehensgeschäft selbst – im Gesellschaftsinteresse.

3.2. Der Ausschluss des Andienungsrechts ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig

Die Ermächtigung des Vorstands zum Rückerwerb eigener Aktien unter Ausschluss der Andienungsrechte der Aktionäre (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) ist zur Beschaffung eigener Aktien für die angeführten Zwecke im Gesellschaftsinteresse geeignet und erforderlich.

Der Ausschluss des Andienungsrechtes der Aktionäre bei außerbörslichem Rückerwerb von eigenen Aktien durch die Gesellschaft führt nicht zu einem Verwässerungseffekt zu Lasten der Aktionäre und es droht keine Verwässerung der Beteiligungsquote. Bei Festsetzung von Erwerbspreisen abhängig von den Marktkonditionen anhand von (durchschnittlichen) Aktienkursen und des Kursniveaus der Aktien, gegebenenfalls auch anhand marktüblicher Berechnungsmethoden ermittelter Marktwerte von Optionen, insbesondere unter Berücksichtigung des Ausübungspreises sowie geleisteter und/oder vereinnahmter Optionsprämien, entsteht den Aktionären durch den Ausschluss der Andienungsmöglichkeit in den meisten Fällen kein, in den übrigen (wenigen) Fällen aber kein unverhältnismäßiger Nachteil, da den Aktionären im Umfang der üblichen Handelsvolumina eine entsprechende Veräußerung von Aktien über die Börse offen steht.

Durch den Ausschluss des Andienungsrechts bei einem Rückerwerb eigener Aktien bei Beendigung eines Finanzierungs-, Wertpapierleihe- oder Wertpapierdarlehensgeschäfts wird nur der ursprüngliche Zustand – vor Veräußerung der eigenen Aktien – wiederhergestellt. Die Aktionäre werden vermögensmäßig nicht verwässert: Der von der Gesellschaft zu leistende Gegenwert ist mit dem ursprünglichen Veräußerungspreis der eigenen Aktien begrenzt, wobei – gemäß dem Finanzierungszweck – auch eine angemessene Verzinsung berücksichtigt werden kann.

Eine Abwägung der dargelegten Interessen der Gesellschaft für diese Rückerwerbe von eigenen Aktien einerseits und des Interesses der Aktionäre der Gesellschaft, Aktien über die Börse an die Gesellschaft im Rahmen eines Aktienrückkaufprogramms zu veräußern oder der Gesellschaft die Aktien auf andere Weise anzudienen andererseits, ergibt, dass die Ermächtigung zum Rückerwerb eigener Aktien unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre nicht unverhältnismäßig ist und aus den angeführten Gründen erforderlich und geeignet ist, um diese Ziele im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu erreichen.

Der Rückerwerb eigener Aktien unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre sowie die Festsetzung der Bedingungen für den Rückerwerb erfordert die Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft.

Wien, 11. April 2019

Der Vorstand